

## Merkblatt

### **Modernisierungsrichtlinie vom 04.04.2023 (AmtsBl-Nr. 16), zuletzt geändert mit Erlass vom 26.02.2024 (AmtsBl-Nr. 9)** **Förderung der Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbst genutztem Wohneigentum**

#### **Wer wird gefördert?**

- Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen oder selbst genutztem Wohneigentum (hier: begünstigter Personenkreis nach der Einkommensgrenzenverordnung) bebaut sind

#### **Was wird gefördert?**

- Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die älter als 10 Jahre sind; bei später fertig gestellten Wohngebäuden Förderung von baulichen Maßnahmen, die der Heizenergieeinsparung dienen, zur CO<sub>2</sub>/SO<sub>2</sub>-Minderung führen oder zur Wohnungsanpassung für behinderte oder ältere Menschen erforderlich sind
- Bauliche Modernisierungsmaßnahmen, die
  - den Gebrauchswert der Wohnungen und Wohngebäude nachhaltig erhöhen,
  - die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,
  - nachhaltig Einsparungen von Energie und Wasser bewirken sowie
  - Kohlendioxid-Emissionen reduzieren,
  - dem Abbau von Mobilitätsbarrieren durch Wohnraumanpassungen dienen
  - der Nachrüstung von Personenaufzügen, Liften oder anderen mechanischen vertikalen
  - Personenförderungssystemen dienen,
- Zuwendungsfähige Maßnahmen sind auch
  - der Einbau von Smart-Home Komponenten und einbruchhemmender Sicherheitstechnik
  - die Errichtung von gebäudeintegrierter Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität

#### **Wie wird gefördert?**

- Zinsloses Darlehen mit einem Teilschuldenerlass durch einen Tilgungsnachlass in Höhe von 25 % auf das in Anspruch genommene Darlehen
- 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 1.830,00 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche oder höchstens 146.300,00 **EUR/WE**
- **Barrierefreie Modernisierung**
  - 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen gemäß DIN 18040-2:2011-09
- **Darlehenskonditionen**
  - bis zur vollständigen Darlehenstilgung zinsfrei
  - nach Fertigstellung und nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung: Gewährung eines Tilgungsnachlasses in Höhe von 25 % des ausgezahlten Darlehensbetrages
  - jährlich 3 % Tilgung ab dem auf die Vollauszahlung folgendem Halbjahr, beginnend mit dem 1. Januar oder 1. Juli
- **Zweckbindung/Belegungsbindung**
  - für Miet- oder Genossenschaftswohnungen: für die Dauer der Laufzeit des Darlehens Bereitstellung als Miet- oder Genossenschaftswohnungen sowie
  - je angefangene 125.000,00 EUR Zuwendungsbetrag Belegungsbindung an einer durchschnittlich großen Wohnung im Zuwendungsobjekt
  - für selbstgenutztes Wohneigentum: für die Dauer von grundsätzlich 15 Jahren Nutzung durch den Eigentümer und seine Haushaltsangehörigen

**- Auszahlung**

- nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten:
- 1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist
- 2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme und Vorlage des Verwendungs nachweises

**Wie ist das Antragsverfahren?**

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Maßnahmenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut einzureichen.

Nach Bewilligung der Zuwendung kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

**Ansprechpartner**

Silke Schmeling	0385 6363-1345
Annette Müller	0385 6363-1334